

**Rede  
des polizeipolitischen Sprechers**

**Karsten Becker, MdL**

zu TOP Nr. 21 und TOP Nr. 22 – Erste Beratungen

**21) Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des  
Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche  
Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs.  
18/850

**22) Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz  
ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 18/828

während der Plenarsitzung vom 17.05.2018  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

wir bringen heute den Entwurf eines zeitgemäßen Gefahrenabwehrgesetzes in die Gesetzesberatungen ein.

Zeitgemäß insbesondere, weil der Entwurf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz im Bereich der verdeckten Datenermittlung umsetzt, weil er bewährte gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die bisher auf die Generalklausel gestützt waren, zukünftig spezialgesetzlich regelt und insofern für Normenklarheit sorgt. Das gilt beispielsweise für die Gefährderansprache, aber auch für die Bestimmungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt, die in einer zentralen Norm zusammengeführt werden.

Zeitgemäß ist der Entwurf aber auch, weil Regelungen zur offenen Videoüberwachung klaren Anforderungen unterworfen werden – die eben auch die Grenzen der Wirksamkeit von Videoüberwachung berücksichtigen. Videoüberwachung soll insbesondere dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich eine sicherheitsfördernde Wirkung erzielen kann. Im Wesentlichen also im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit risikoerhöhten Ereignissen oder an Kriminalitätsbrennpunkten.

Und der Entwurf ist natürlich auch deswegen zeitgemäß, weil er der aktuellen Bedrohungslage durch den islamistisch motivierten Terrorismus ein angepasstes Instrumentarium polizeilicher Interventionsmaßnahmen entgegensetzt.

Anrede,

das ist auch erforderlich.

Denn tatsächlich haben wir es bei dem islamistisch motivierten Terrorismus mit einer neuen Qualität und insbesondere mit einer neuen Phänomenologie zu tun. Der klassische Terrorismus, wie wir ihn in Deutschland noch aus den RAF-Zeiten kennen, ist geprägt von einem subversiven Vorgehen, das bereits für sich

genommen die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet. Das gilt ebenso für die klassischen terroristischen Vorbereitungshandlungen, wie den Erwerb von Waffen oder Sprengstoffen, deren Aufbewahrung in versteckten Lagerstätten und die konkrete Anschlagplanung, die ebenfalls bereits für sich genommen strafbewehrt sind, oder als Vorbereitungshandlung mindestens einen strafbaren Versuch begründen.

Ich erwähne das, um deutlich zu machen, dass das Gefahrenabwehrrecht für die Bekämpfung dieses klassischen Terrorismus nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Jedenfalls für die Polizei, die sich in der Regel von Anfang an im Bereich des Strafrechts bzw. des Strafverfahrensrechts bewegt und von dort auch die Rechtsgrundlagen für ihr Handeln heranzieht.

Das, meine Damen und Herren, hat sich mit dem islamistisch motivierten Terrorismus grundlegend verändert.

Lassen Sie mich das so ausdrücken, meine Damen und Herren: der Erwerb eines Kochmessers mit einer 22-cm-Klinge ist keine Straftat. Ebenso wenig das Ausleihen eines LKW bei einem Autovermieter. Und die engste Observation von Gefährdern nützt überhaupt nichts, wenn sich diese im öffentlichen Raum spontan entschließen, besagtes Kochmesser nicht bestimmungsgemäß, sondern in Tötungsabsicht gegen wahllose Passanten zu richten. Dann stehen im Zweifelsfall fünf Observationskräfte in unmittelbarer Nähe und können im Ergebnis nicht mehr leisten als eine qualifizierte Zeugenaussage zum Tatablauf.

Ich will damit aufzeigen, meine Damen und Herren: Es kommt maßgeblich auf die subjektiven Absichten des Täters an, die eben nicht offen zutage liegen.

Wenn wir diesem Phänomen wirksam entgegentreten wollen – und ich bin überzeugt, dass wir das tun müssen – kommen wir nicht umhin, die Eingriffstatbestände für die Polizei stärker ins Vorfeld zu rücken. Allerdings – und das ist für uns maßgeblich – ausschließlich für den Bereich terroristischer Straftaten.

Dementsprechend konkret haben wir auch die Prognoseanforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts und die Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens gefasst. Unter anderem mit der Definition einer „terroristischen Straftat“ und der Konstruktion der „Dringenden Gefahr“.

Anrede,

die ins Vorfeld gerückten Eingriffstatbestände betreffen auch die Ingewahrsamnahme terroristischer Straftäter. Und ich will hier gern erläutern, warum uns eine Ausdehnung der Gewahrsamsdauer auf 30 Tage – mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 30 Tage und erforderlichenfalls um weitere 14 Tage jeweils unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung – erforderlich erscheint.

Anrede,

es mag durchaus sein, dass der geschätzte Koalitionspartner die Verlängerungsoptionen um weitere 30 und 14 Tage in noch stärkerem Maße begrüßt, als wir das tun. Aber auch für uns ist klar: zehn Tage genügen nicht.

Während sich die Haftgründe beim klassischen Terrorismus aus den strafbewehrten Vorbereitungshandlungen ergeben, muss die Polizei in den neuen Phänomenbereichen auf die Ingewahrsamnahme aus dem Gefahrenabwehrrecht zurückgreifen. Jedenfalls so lange man nicht sicher wissen kann, zu welchen Zwecken das bereits erwähnte Kochmesser erworben worden ist.

Und um den Zeitraum der Ermittlungsarbeit abzudecken, in dem herausgefunden werden muss, welche subjektiven Absichten der potenzielle Gefährder tatsächlich verfolgt, muss eine hinreichende Zeitspanne zur Verfügung stehen.

Man kann das anhand eines konkreten niedersächsischen Falles recht anschaulich belegen, meine Damen und Herren. Und zwar anhand der von der Polizeidirektion Göttingen deutschlandweit erstmals praktizierte Anwendung des § 58a des Aufenthaltsgesetzes zur Abschiebung zweier Gefährder nach Nigeria

bzw. Algerien. Die Gewahrsamsfrist von zehn Tagen für eine juristische Bearbeitung solch komplexer und schwieriger Sachverhalte hat sich in diesem Verfahren bereits als äußerst knapp erwiesen.

Um es konkret zu sagen, meine Damen und Herren: Die letztlich erfolgreiche Darlegung des Sachverhalts gegenüber dem Verwaltungsgericht konnte nur deshalb innerhalb der 10-Tages-Frist gelingen, weil der Polizei der Kommunikationsverkehr zwischen den beiden Personen offen zugänglich war. Hätten die Personen einen Messenger mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet, hätte das Verfahren nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können. Jedenfalls nicht innerhalb der 10-Tages-Frist.

Anrede,

es geht bei der Verlängerung der Gewahrsamsdauer also ausdrücklich nicht darum, einen Gefährder länger als vorher möglich in Gewahrsam zu nehmen, in der Hoffnung, er kehre geläutert und frei von terroristischen Motiven aus dem Gewahrsam in die Freiheit zurück. Es geht vielmehr darum, im Falle eines Zugriffs der Sicherheitsbehörden, der erfolgt, weil ihnen die terroristische Gefährdungssituation unkalkulierbar hoch erscheint, eine hinreichende Frist einzuräumen, um die Tatsachen für eine terroristische Straftat zu sammeln und die juristischen Folgemaßnahmen einzuleiten.